

Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und BetriebsgmbH.
Schloßstraße 20, 8020 Graz – FN 377747k

**Richtlinien für den Sportbetrieb im ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg
im Zeitraum der COVID-19-Krise, gültig ab 10. Juni 2021**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Aufgrund der 4. Novelle der COVID-19-Öffnungsverordnung (BGBl. II Nr. 214/2021), dürfen private Sportstätten (indoor wie outdoor) per 10. Juni 2021 unter folgenden Voraussetzungen betreten werden:

Einhaltung eines **Mindestabstandes von einem Meter**, zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben.

In **geschlossenen Räumlichkeiten** der Sportstätte ist eine **FFP2-Maske ohne Ausatemventil bzw. ein Mund-Nasen-Schutz bei Kindern** bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zu tragen.

Verpflichtender Vorweis einer geringen epidemiologischen Gefahr:

- bestätigter negativer Selbsttest:
dieser muss in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst sein und darf max. 24 Stunden alt sein.
- bestätigter negativer Antigentest:
von einer befugten Stelle (Teststraße, Apotheke, Schule etc.), max. 48 Stunden alt
- bestätigter negativer PCR-Test:
von einer befugten Stelle (Hausarzt, Labor etc.), max. 72 Stunden alt
- ärztliche Bestätigung über eine überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, welche molekularbiologisch bestätigt wurde, max. 6 Monate alt (180 Tage)
- Nachweis über zugelassene Impfung gegen COVID-19:
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag der Impfung, max. 3 Monate alt (90 Tage)
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung max. 9 Monate zurück liegen darf (270 Tage)
 - Impfung mit Johnson&Johnson („Einmalimpfung“) ab dem 22. Tag, max. 9 Monate alt (270 Tage)
 - Impfung, sofern mind. 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, max. 9 Monate alt (270 Tage).
- offizieller Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG (Name, Geburtsdatum, Zeitpunkt der Genesung, Gültigkeitsdauer, Barcode bzw. QR-Code, Amtssignatur) oder Absonderungsbescheid über eine Erkrankung mit SARS-CoV-2, max. 6 Monate alt (180 Tage)
- offizieller Nachweis über neutralisierende Antikörper, max. 3 Monate alt (max. 90 Tage)

Für den Fall, dass einer dieser Nachweise nicht vorgelegt werden kann, ist ausnahmsweise ein Selbsttest unter Aufsicht des Betreuers/Trainers zulässig. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Die verpflichtende Vorlage eines Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr sowie für Kinder, die eine Primarschule besuchen.

Trainingszeit:

Das Training ist von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **08:00 bis 22:00 Uhr** möglich. Samstag und Sonntag auf Anfrage.

Die Sportler oder deren Betreuer (Trainer) melden ihren Trainingsbedarf **mindestens 24 Stunden** vor Trainingsbeginn im ASKÖ-Landessekretariat unter Angabe der gewünschten Trainingszeiten und Sportstätte an (Mail: office@askoe-steiermark.at, Tel.: 0316 58 33 54).

Maskenpflicht:

Beim Betreten und in allen geschlossenen Räumlichkeiten der Sportstätte ist eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil bzw. ein Mund-Nasen-Schutz bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zu tragen.

Ausnahme: bei der Sportausübung und in Feuchträumen sowie für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation

Abstandspflicht:

Der Mindestabstand von einem Meter ist beim Betreten sämtlicher Sportstätten (indoor wie outdoor) einzuhalten, davon ausgenommen sind Personen die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Bei der Sportausübung haben die Sportler zu Betreuern und Trainern sowie Vertretern der Medien ebenso einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Ausnahme: bei der Sportausübung von Kontakt- und Mannschaftssportarten, kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen sowie bei Sicherheits- und Hilfestellungen

Umkleidekabinen:

Die Benützung der Garderoben und Duschanlagen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes und der Maskenpflicht (ausgenommen beim Duschen) möglich.

Es wird jedoch empfohlen bereits umgezogen zum Training zu kommen und sich nach Möglichkeit zu Hause zu duschen.

Verbindungsbauwerke einschließlich Gang-, Aufzugs-, Stiegen- und sonstiger allgemein zugänglicher Bereiche dürfen **ausschließlich zum Zweck des Durchgangs** zu den angemieteten Sportanlagen sowie den Umkleidekabinen und Sanitäreinrichtungen betreten werden.

Die **Konsumation von Speisen und Getränken** ist in den Verbindungsbauwerken **verboten**.

Um bei einem Auftreten eines Infektionsfalls die Kontaktkette nachvollziehen zu können, sind geeignete Maßnahmen (wie z.B. gleiche Gruppenzusammensetzung, Anmeldesystem) zu setzen. **Teilnehmerlisten sind zwingend zu führen**. Diese sind vom Zeitpunkt der Erhebung 28 Tage aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

Die **Richtlinien und das Präventionskonzept** des jeweiligen **Sport-Fachverbandes** und **der Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und BetriebsgmbH** sind **zwingend einzuhalten**.

Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch husten oder nießen) sind einzuhalten.

Bei der Nutzung von **Sportgeräten** durch mehrere Sportler ist sicher zu stellen, dass **alle Sportler vorher und nachher ihre Hände waschen oder desinfizieren**. Wo es möglich ist, ist das Händewaschen dem Desinfizieren vorzuziehen.

Die **Trainingsgeräte** sind vor und nach jedem Training zu **desinfizieren**. Die Sportler und deren Betreuer (Trainer) tragen dafür die Verantwortung und müssen hierfür ein Desinfektionsmittel in Eigenregie mitbringen.

Die Trainingsaufsicht erfolgt durch die verantwortliche Person (Betreuer bzw. Trainer). Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass **keine Sportler mit Krankheitssymptomen** teilnehmen.

Wer in den **letzten 10 Tagen Kontakt** zu einem **bestätigten SARS-CoV-2-Fall** hatte, darf die Sportstätte **nicht betreten** bzw. bleibt zu Hause.

Darüber hinaus hat der Betreuer (Trainer) in seinem Bereich auf die **Einhaltung der Richtlinien** für den Sportbetrieb im ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg im Zeitraum der COVID-19-Pandemie, gültig ab 10. Juni 2021, zu achten.

Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien hat die betreffende Person das ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg sofort zu verlassen und ist vom weiteren Trainingsbetrieb während der COVID-19-Pandemie ausgeschlossen.

Vor Beginn des Trainings hat der Betreuer (Trainer) diese Richtlinien zu unterschreiben und damit die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

Sportveranstaltungen:

Unter folgenden Voraussetzungen sind Veranstaltungen **ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze** mit **max. 50 Teilnehmern** zulässig:

- Anzeigepflicht ab 17 Personen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung
- Einlass nur mit Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr
- Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist unzulässig
- Mindestabstandes von einem Meter zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Maskenpflicht indoor

Unter folgenden Voraussetzungen sind Veranstaltungen **mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** zulässig:

- Tribüne A-Halle: max. 556 Teilnehmer (75 % Auslastung)
- Tribüne Outdoor: max. 862 Teilnehmer (75 % Auslastung)
- Bewilligungspflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde, spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung
- Einlass nur mit Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr
- Ausarbeitung und Umsetzung eines COVID-19 Präventionskonzeptes. Dieses ist bei der Veranstaltung bereitzuhalten.
- COVID-19 Beauftragter
- Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist unter Einhaltung der Vorgaben für das Gastgewerbe zulässig
- Mindestabstandes von einem Meter zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist. In diesem Fall wäre zumindest seitlich ein Sitzplatz zwischen den Besuchergruppen freizuhalten.
- Maskenpflicht indoor

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Richtlinien des ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg im Zeitraum der COVID-19-Pandemie sowie die vorgegebenen Richtlinien der Bundesregierung betreffend §13 (Zusammenkünfte) in der jeweils gültigen Fassung zwingend eingehalten werden.

Die Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und BetriebsgmbH übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Spitzensport (Training sowie Veranstaltung):

Bei der Sportausübung durch Spitzensportler ist vom verantwortlichen Arzt ein **COVID-19 Präventionskonzept** gemäß der aktuellen Verordnung auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend vom verantwortlichen Betreuer (Trainer) zu kontrollieren.

Weiters ist vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes und danach **mindestens alle sieben Tage** ein **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** vorzulegen.

Bei Trainingseinheiten und Veranstaltungen, bei denen ausschließlich Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BStG 2017 teilnehmen, sind **indoor max. 100** und **outdoor max. 200 Sportler** zuzüglich Trainer, Betreuer und sonstiger Personen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, zulässig.

Der Veranstalter hat einen **COVID-19 Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19- Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

Weiters hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Richtlinien des ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg im Zeitraum der COVID-19-Pandemie sowie die vorgegebenen Richtlinien der Bundesregierung betreffend §15 (Zusammenkünfte im Spitzensport) in der jeweils gültigen Fassung zwingend eingehalten werden. Die Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und BetriebsgmbH übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Wir empfehlen einen sorgsamen Umgang, gegenseitigen Respekt, regelmäßiges Händewaschen und gründliche Desinfektion, für den eigenen Schutz und auch für den Schutz anderer Personen.

Graz, 09.06.2021

Denise Roschitz, Stadionverwaltung

Ich habe die Richtlinien gelesen, verstanden und stimme zu.

Datum: _____

Verein: _____

Name: _____
Verantwortlicher Betreuer (Trainer) oder Sportler

Unterschrift: _____
Verantwortlicher Betreuer (Trainer) oder Sportler

Personen-Höchstgrenzen im Indoor-Bereich
10m² pro Person
(betrifft Breitensport, nicht jedoch Spitzensport)

Im Indoor-Bereich müssen für jede Person mindestens 10m² zur Verfügung stehen.

Das hat zur Konsequenz, dass in den genannten Räumlichkeiten nachstehend angeführte Personen-Höchstgrenzen (Sportler, Trainer, Betreuer) gelten.

Halle A je Drittel (410 m²) max. 41 Personen

Großer Bewegungsraum (260 m²) max. 26 Personen

Kleiner Bewegungsraum (130 m²) max. 13 Personen

Leichtathletik-Indoor (692 m²) max. 69 Personen (bei Raumnutzung)

Leichtathletik-Indoor (jede 2. Bahn) max. 3 Personen
(bei gleichzeitigem Sprinttraining)

Kraftkammer (152 m²) max. 15 Personen

Halle B je Drittel (433 m²) max. 43 Personen

Judohalle (264 m² - Mattenfläche) max. 26 Personen

Tischtennishalle (285 m²) max. 28 Personen

Kegelbahn (515 m²) max. 51 Personen

ACHTUNG: Angeführte Abstandsregeln gelten NICHT für Personen, die im gemeinsamen Haushalt wohnen!

Verpflichtender Vorweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ("3G-Regel") beim Betreuer/Trainer; Einzelsportler beim Platzwart!

Details siehe "Richtlinien für Sportbetrieb im ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg."

Sportstättenbereiche		beim Betreten		bei der Sportausübung	
		Mindestabstand	Maskenpflicht	Mindestabstand	Maskenpflicht
Sportstätte	outdoor	1m	nein	1m (kurzfristige Unterschreitung zulässig)	nein
	indoor		ja		

Sanitärbereiche	bei der Benützung	
	Mindestabstand	Maskenpflicht
Umkleiden	1m	ja
WC	1m	ja
Duschen	1m	FFP2-Maske kann beim Duschen abgenommen werden

Sportartenspezifische Handlungsempfehlungen
siehe Handlungsempfehlung des betreffenden Fachverbandes

Hygieneregeln

Die allgemeinen Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch husten oder nießen) sind einzuhalten.

Bei der Nutzung von Sportgeräten durch mehrere Sportler ist sicher zu stellen, dass alle Sportler vorher und nachher ihre Hände waschen oder desinfizieren. Wo es möglich ist, ist das Händewaschen dem Desinfizieren vorzuziehen.

Verantwortlichkeit

Etwaige Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Maßnahmen sind entsprechend von den Sportausübenden, den Aufsichtspersonen oder Trainern zu tragen.